

SATZUNG

Beschlossen in der Bundesmitgliederversammlung am 21. Oktober 2023 in Hamburg (hybrid)

§1 Name, Sitz & Geschäftsstellen, Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verband führt den Namen Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V. und führt die Abkürzung bdvb. In Kombination wird der Verband wie folgt ausgeschrieben: bdvb - Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V.

In englischer Sprache führt der Verband den Namen German Economists Association.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Berlin. Der Verwaltungssitz kann hiervon abweichen.
Der Verband unterhält Geschäftsstellen an Orten, an denen es seine Interessen erfordern.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, ist der Sitz des Verbandes.
Es gilt deutsches Recht.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist der Repräsentant und die Stimme der deutschsprachigen Wirtschaftsakademiker*innen sowie der Studierenden von wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und verwandten Disziplinen.

Er vertritt die Interessen, Standpunkte und Belange deutschsprachiger Wirtschaftsakademiker*innen sowie der Studierenden von wirtschaftswissenschaftlichen Fächern und verwandten Disziplinen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Verband versteht sich als internationales Netzwerk deutschsprachiger Wirtschaftsakademiker*innen, Studierenden und Führungskräfte.

2. Zweck des Verbandes ist die Förderung und Vertretung der aus der gemeinsamen wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung oder Erfahrung sowie ihrer Anwendung in der beruflichen Tätigkeit resultierenden Belange seiner Mitglieder.
Weiterhin unterstützt der Verband die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder und setzt sich gesamtgesellschaftlich für eine fundierte ökonomische Bildung ein.
3. Der Verband kann für seine Mitglieder Serviceleistungen erbringen (z.B. Informationsdienste, Auskünfte, Rahmenverträge etc.).
4. Die Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf die Verfolgung parteipolitischer oder religiöser Ziele ausgerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder (beitragsfrei),
 - c. fördernde Mitglieder,
 - d. außerordentliche Mitglieder.
2. Die aufgeführten Mitgliedsarten können vom Präsidium untergliedert werden.
3. Ordentliches Mitglied kann werden
 - a. wer ein wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Hochschulstudium oder ein Hochschulstudium mit einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Schwerpunkt an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule (z.B. Wirtschaftsrecht, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik) mit einer Diplom-, Bachelor-, Master- oder gleichwertigen Hochschulprüfung abgeschlossen hat,
 - b. wer an einer Hochschulvorgängerinstitution die Abschlussprüfung der Fachrichtung Wirtschaft bestanden hat,
 - c. wer ein Diplom, einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer Institution erworben hat, die keine Hochschule oder Fachhochschule gemäß Abs. 3a ist, wenn das Präsidium den Abschluss als gleichwertig mit einem Hochschulabschluss gemäß Abs. 3a ansieht,
 - d. wer ohne diese Voraussetzung zu erfüllen, an leitender Stelle im Wirtschaftsleben (z.B. Führungskraft) tätig ist.
 - e. wer an einer wissenschaftlichen Hochschule, Fachhochschule oder einer staatlich anerkannten Einrichtung mit Qualifikationsmöglichkeit zum Bachelor oder Master einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang belegt bzw. eine gleichwertige Qualifikation anstrebt, auch in Kombination mit anderen Studiengängen.
 - f. wer an einer Institution, die keine Hochschule oder Fachhochschule gemäß Abs. 3e ist, Wirtschaft studiert.
 - g. an wen durch mehrheitlichen Beschluss des Präsidiums die Mitgliedschaft herangetragen wird, ohne die Voraussetzungen der Ehrenmitgliedschaft zu erfüllen.
4. Mitgliedern oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung des Beirats die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
5. Der Status förderndes Mitglied kann Einzelpersonen, Vereinigungen, Firmen und Institutionen gewährt werden, welche die Aufgaben und Ziele des Verbandes unterstützen, ohne selbst ordentliches Mitglied werden zu können.
6. Ordentliche Mitglieder die aufgrund ihrer langjährigen Mitgliedschaft und hohen Alters, Mitglieder in wirtschaftlichen Schwierigkeiten oder mit gesundheitlichen Problemen, die zeitweilig oder dauerhaft Ihrer Beitragsleistung nicht nachkommen können, haben Anrecht auf die außerordentliche Mitgliedschaft. Dies ist in jedem Fall zu begründen und ggf. nachzuweisen. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Vergünstigungen und Sonderleistungen des Verbandes. Weiteres hierzu ist in der Beitrags- und Gebührenordnung zu regeln.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft kann als ruhend (befristet beitragsfrei) beantragt werden, sofern das Mitglied sich für den Zeitraum eines Geschäftsjahres im Ausland (außerhalb der DACH-Region) aufhält. Die ruhende Mitgliedschaft ist sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres zu beantragen und umfasst das darauffolgende Geschäftsjahr. Ein Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft hat lediglich Zugriff auf Verbandsinformationen.

8. Das Präsidium ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen über die Untergliederung und die Aufnahme von Mitgliedern zu erlassen.
9. Die Aufnahme in den Verband ist in Textform, präferiert per Online-Formular, an die Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen.
Die Mitgliedschaft beginnt nach positiver Entscheidung über den Aufnahmeantrag.
10. Die Aufnahme in den Verband ist nur möglich, wenn sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen.
Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
11. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken und zu Wahrung berechtigter Interessen des Verbandes verwendet.
12. Die Mitgliedschaft im Verband erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt kann nur für den Schluss eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax gegenüber der Geschäftsstelle des Verbandes erklärt werden.
 - b. Der Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen und ist schriftlich zu begründen.
Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten. Hierzu zählt insbesondere das nicht Nachkommen der Beitragspflichten.
Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Absendung des Bescheides beim Präsidium Einspruch einlegen.
Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann innerhalb eines Monats beim Beirat Berufung eingelegt werden.
Der Beirat wird daraufhin über den Ausschluss entscheiden.
Der Rechtsweg bleibt hiervon unberührt.
 - c. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verband und berechtigt nicht zur Rückforderung bereits geleisteter Beiträge oder Gebühren.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben das Recht
 - a. die Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen,
 - b. Unterstützung und Rat in beruflichen Angelegenheiten zu erhalten, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen,
 - c. Sitz und Stimme in der Bundesmitgliederversammlung und der Mitgliederversammlung ihres zugeordneten Regionalverbandes bzw. ihrer Hochschulgruppen auszuüben,
 - d. Anträge an die Bundesmitgliederversammlung oder die Mitgliederversammlung ihres zugeordneten Regionalverbandes bzw. ihrer Hochschulgruppen zu stellen,
 - e. auf den Verband im beruflichen und privaten Kontext hinzuweisen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a. bei der Erreichung der Ziele des Verbandes mitzuwirken,
 - b. die durch die Bundesmitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bei Fälligkeit zu leisten und den Ausführungen einer ggf. vorhandenen Beitrags- und Gebührenordnung nachzukommen,
 - c. dem Verband rechtzeitig Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und stets eine aktuelle E-Mail-Adresse mitzuteilen,
 - d. den weiteren in der Satzung oder durch Beschlüsse der Organe festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.
3. Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung geleisteter Gebühren und Beiträge.

§ 5 Beitragswesen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verband zu leisten, deren Erhebung und Höhe auf Vorschlag des Präsidiums von der Bundesmitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Folgende Beiträge und Gebühren sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a. eine Aufnahmegebühr
 - b. ein jährlicher Mitgliedsbeitrag
 - c. Sonder- und Zusatzbeiträge (z.B. Umlagen)
3. Die Bundesmitgliederversammlung ist berechtigt, die Mitglieds- und Beitragsarten in Beitragsklassen zu untergliedern und die Beiträge nach bestimmten Kriterien (bspw. dem Alter der Mitglieder) der Höhe nach zu staffeln.

Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

4. Die Verwaltung des Verbandes ist im Auftrag des Präsidiums berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Neben dem Jahresbeitrag kann von den Mitgliedern ein Sonderbeitrag (Umlage) für besondere Maßnahmen des Verbandes erhoben werden. Über die Erhebung dieses Beitrages muss die Bundesmitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Der Beitrag kann für Baumaßnahmen des Verbandes (nicht Neubau), spezifische Projekte und zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs sowie zur Abwendung von erheblichen Risiken für den Verband erhoben werden.

Der Beitrag darf die Höhe des aktuellen Jahresbeitrages nicht überschreiten und kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden.

6. Der Jahresbeitrag ist am 1. Februar des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Verbandes eingegangen sein.
Die Aufnahmegebühr ist 14 Tage nach der Aufnahme in den Verband fällig.
Die Beitrags- und Gebührenordnung kann Abweichendes hierzu festlegen.
7. Von Mitgliedern, die dem Verband eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann das Präsidium in einer Beitrags- und Gebührenordnung regeln.

§ 6 Organe

1. Organe des Verbandes sind:
 - a. die Bundesmitgliederversammlung,
 - b. das Präsidium,
 - c. der Beirat.
2. Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Organe des Verbandes können sich durch Beschluss, mit der Mehrheit aller ihrer Mitglieder, eine Geschäftsordnung geben, wobei die in der Satzung geregelten eigenen Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten anderer Organe, Gremien, Gruppen oder Einzelmitglieder nicht verletzt oder ergänzt werden können. Satzungsregeln haben Vorrang.

§ 7 Die Bundesmitgliederversammlung

1. Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie fasst Beschlüsse in verbandspolitischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verband betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
2. Ihr obliegen:
 - a. die Wahl des Präsidiums (ohne Vertreter*innen des Beirats und ohne Vertreter*innen der Hochschulgruppen) und der beiden Rechnungsprüfer*innen für die Dauer von zwei Jahren,
 - b. die Genehmigung des Jahresabschlusses / der Jahresabschlüsse seit der letzten Bundesmitgliederversammlung,
 - c. die Entlastung von Präsidium und Beirat,
 - d. die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Entscheidung über vorliegende Anträge,
 - f. die Entscheidung über Änderungen der Satzung,
 - g. die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
3. Ordentliche Bundesmitgliederversammlungen sollen jährlich, müssen aber spätestens alle zwei Jahre stattfinden. Sie werden vom Präsidium mit Kenntnisnahme des Beirats einberufen.
4. Die Bundesmitgliederversammlung kann auf Beschluss des Präsidiums entweder als hybride Bundesmitgliederversammlung, als virtuelle (Online-) Bundesmitgliederversammlung oder als Bundesmitgliederversammlung in Präsenz stattfinden.

Der Beschluss des Präsidiums bedarf einer 3/4-Mehrheit.

Im Fall einer virtuell durchgeführten (Online-) Bundesmitgliederversammlung oder einer hybriden Bundesmitgliederversammlung hat diese unter Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen, insb. Datenschutzbestimmungen, in einem nur für Mitglieder zugänglichen elektronischen Verfahren stattzufinden. Dabei ist sicherzustellen, dass virtuell/online teilnehmende Mitglieder von ihrem Stimmrecht durch vergleichbare, sichere elektronische Stimmabgabeformen Gebrauch machen können wie anwesende Mitglieder.

Abstimmungsergebnisse müssen rechtssicher festgestellt und protokolliert werden können.

5. Die Einberufung muss in Textform mit der Tagesordnung mindestens einen Monat vor der Bundesmitgliederversammlung erfolgen.
Der Versand per E-Mail an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebene E-Mail-Adresse genügt. Liegt eine E-Mail-Adresse nicht vor, genügt der Abdruck in der Mitgliederzeitschrift des Verbandes.
6. Das Stimmrecht haben die in der Bundesmitgliederversammlung anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder des Verbandes.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Bundesmitgliederversammlung.
Im Fall einer Online-Bundesmitgliederversammlung oder einer Hybriden-Bundesmitgliederversammlung nach Abs. 4 gelten auch online teilnehmende Mitglieder als anwesend.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Bundesmitgliederversammlung fasst Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
Bei der Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bleiben Enthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt.
9. Wahlen erfolgen einzeln und geheim.
Die Bundesmitgliederversammlung kann ein anderes Wahlverfahren beschließen, bei der diejenigen gewählt sind, die die (relativ) meisten Stimmen erhalten.
10. Die Bundesmitgliederversammlung wird durch die Präsident*innen oder einem/einer der Vizepräsidenten*innen geleitet.
11. Über die Bundesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
12. Außerordentliche Bundesmitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums, des Beirats, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 5% der Mitglieder einberufen.

§ 8 Das Präsidium

1. Das Präsidium wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren von der Bundesmitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
2. Ausschließlich ungekündigte ordentliche Mitglieder dürfen in das Präsidium gewählt werden und diesem angehören.
3. Das Präsidium besteht aus
 - a. bis zu zwei Präsidenten / Präsidentinnen,
 - b. bis zu vier Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen,
 - c. einem/einer Schatzmeister*in,
 - d. bis zu fünf weiteren Präsidialmitgliedern,
 - e. einem/einer Vertreter*in des Bundesvorstands der Hochschulgruppen,
Sofern kein gewählter Bundesvorstand der Hochschulgruppen existiert, kann ein studierendes Mitglied aus den Reihen der Hochschulgruppenleiter*innen oder deren Stellvertreter*innen für diesen Sitz durch die Hochschulgruppen bestimmt werden. Eine Wahl findet in diesem Fall nicht statt.
 - f. dem/der Vorsitzenden des Beirats.

Im Falle der Verhinderung erfolgt die Vertretung durch einen/eine gewählte(n) Stellvertreter*in.

4. Die Präsidiumsmitglieder aus Ziffer 3 lit. a) bis c) bilden den vertretungsberechtigten Vorstand.
5. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB von mindestens zwei Mitgliedern des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten.
6. Um der Bedeutung der jungen Verbandsmitglieder für die langfristige Fortführung des Verbandes Rechnung zu tragen, sollen die Präsidiumsmitglieder a), b) und d) zu jeweils 50% von Mitgliedern besetzt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
7. Das Präsidium ist für die Ausführung der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Führung des Verbandes und die Entscheidung über die Entlastung der Geschäftsführung.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der mit Sitz und Stimme im Präsidium amtierenden Präsidialmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gelten.

Das Präsidium kann mit einer 2/3-Mehrheit der Präsidiumsmitglieder sog. Grundsatzbeschlüsse fassen, deren Ankündigung in der Tagesordnung min. sieben Tage vor der eigentlichen Präsidiumssitzung erfolgen muss.

Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsident*innen. Sind zwei Präsident*innen gewählt und anwesend, so kann die Gewichtung der Stimme nur erfolgen insofern beide gleich abgestimmt haben. Bei Anwesenheit nur einer/eines Präsident*in kann die Gewichtung der Stimme alleinig ausgeübt werden.

9. Das Präsidium wird ermächtigt, Änderungen in der Satzung, die das Registergericht für die Eintragung der Satzungsänderung als erforderlich ansieht, vorzunehmen, ohne dass es einer erneuten Einberufung und Beschlussfassung der Bundesmitgliederversammlung bedarf.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a. den Leiter*innen der Regionalverbände,
 - b. den Leiter*innen der drei mitgliederzahlenmäßig stärksten Hochschulgruppen mit aktivem Vorstand, wobei nur so viele Hochschulgruppen Mitglied des Beirats sein können, wie es Beiratsmitglieder der Regionalverbände gibt,
 - c. den Leiter*innen der sechs mitgliederzahlenmäßig stärksten und aktiven Fachausschüsse, wobei nur so viele Fachausschüsse Mitglied des Beirats sein können, wie es Beiratsmitglieder der Regionalverbände gibt.

Mitglieder des Präsidiums können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein, nehmen jedoch an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Von dieser Regelung ist der Beiratsvorsitz als Teil des Präsidiums ausgenommen.

Ist der/die Vorsitzende eines Regionalverbandes oder einer Hochschulgruppe Mitglied des Präsidiums oder für eine Sitzung des Beirats verhindert, entsendet diese Gruppe einen/eine durch Beschluss des Gruppenvorstands festgelegte/n Stellvertreter*in.

Der Beirat kann in seiner Geschäftsordnung eine ergänzende Vertreterregelung samt daran gekoppeltem Stimmrecht festlegen.

2. Die Beiratssitzung wählt aus ihrer Mitte einen Beiratsvorstand bestehend aus
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertreter*innen.

Ausschließlich ungekündigte Mitglieder dürfen in den Vorstand gewählt werden und diesem angehören.

Der Beiratsvorstand wird grundsätzlich für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gelten.

Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden.

4. Der Beirat kann Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Präsidium abgeben und ist von ihm in Fragen grundsätzlicher Bedeutung anzuhören.

5. Die Aufgaben des Beirats sind insbesondere:

- a. die Mitwirkung und Zustimmung über die vom Präsidium vorgelegte Finanzplanung,
- b. die Zustimmung über den Jahresabschluss, sofern in einem Jahr keine Bundesmitgliederversammlung stattfindet,
- c. die Zustimmung zu dem vom Präsidium vorgelegten Vorschlag über die Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- d. die Zustimmung über Bildung und Schließung von lokalen Regionalverbänden und Fachausschüssen,
- e. Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung.

6. Beiratssitzungen sollen zweimal jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
Die Beiratssitzung kann entweder als Präsenz- oder als virtuelle (Online-) Sitzung oder einer Kombination daraus stattfinden.
7. Die Einladung zur Beiratssitzung samt Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor Sitzungsdatum per E-Mail, alternativ im Funktionsträgerbereich der Verbandswebseite erfolgen.
8. Von der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Die Geschäftsführung

1. Das Präsidium wird in seiner Tätigkeit, vor allem in der Bearbeitung der laufenden Geschäfte, von der Geschäftsführung unterstützt.
Der allgemeine Geschäftsbetrieb und die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der Geschäftsführung, welche der Verwaltung des Verbandes vorsteht.
Die Geschäftsführung kann sich im Rahmen der vom Präsidium genehmigten Finanzplanung und dessen Budgets frei bewegen.
2. Über Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern entscheidet das Präsidium mit einer Drei-Viertel Mehrheit aller mit Sitz und Stimme im Präsidium amtierenden Mitglieder.
3. Geschäftsführer*innen nehmen an den Sitzungen der Organe teil und sind rede- und antragsberechtigt. Der/die Geschäftsführer*in kommt ein Veto-Recht hinsichtlich der Aufhebung sog. Grundsatzbeschlüsse zu. Grundsatzbeschlüsse sind solche, die bei Beschlussfassung entsprechend so bezeichnet werden.
4. Der/die Geschäftsführer*in kann durch Beschluss des Präsidiums zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellt werden. Der Aufgabenbereich des besonderen Vertreters erstreckt sich auf die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle (insb. den Abschluss von Rechtsgeschäften). Der besondere Vertreter ist insbesondere befugt, Kündigungen gegenüber den Mitarbeitern des Verbandes auszusprechen oder sonstige Kompetenzen der Arbeitgeberfunktion wahrzunehmen. Ist die/der Geschäftsführer*in nach § 30 BGB bestellt, so ist diese/r im Präsidium zugleich auch stimmberechtigt. Bei Beschlussfassung über die Berufung bzw. Abberufung der Geschäftsführer*in und bei der Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführer*in hat/haben diese*r kein Stimmrecht.

§ 11 Gremien des Verbandes

1. Zur Förderung des Verbandszwecks und zur Umsetzung der Verbandsaufgaben kann der Verband Gremien einrichten.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, gegenüber dem Präsidium die Bildung weiterer Gremien anzuregen.
3. Der Verband hat folgende Gremien:
 - a. die Hochschulgruppenleiterkonferenz,
 - b. den externen Beraterkreis / Kuratorium.
4. Die Gremien können sich durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung geben, wobei die in der Satzung geregelten eigenen Rechte und Pflichten sowie die Rechte und Pflichten anderer Organe, Gremien, Gruppen oder Einzelmitglieder nicht verletzt oder ergänzt werden können. Satzungsregeln haben Vorrang.
Eine Geschäftsordnung ist vorab im Entwurf vom Präsidium auf Satzungskonformität zu prüfen und zu genehmigen.

§ 12 Die Hochschulgruppenleiterkonferenz (HGLK)

1. Die Hochschulgruppenleiterkonferenz (HGLK) ist die Dachorganisation der Hochschulgruppen.
2. Die HGLK besteht aus den Leiter*innen der Hochschulgruppen.
Im Falle einer Verhinderung entsenden die Hochschulgruppen offizielle Vertreter*innen.
Mitglieder des Präsidiums können an der HGLK ohne Stimmrecht teilnehmen.
3. Die HGLK fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gelten.
Jedes Mitglied der HGLK hat eine Stimme.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Bundesvorsitzenden.
4. Der HGLK obliegen insbesondere folgende Punkte:
 - a. Die Wahl des Bundesvorstandes der Hochschulgruppen.
Der Bundesvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern.
Den Vorsitz erhält das Mitglied, welches die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, wobei Enthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Stimmabgabe gelten.
Ausschließlich ungekündigte Mitglieder aus aktiven Hochschulgruppen können in den Bundesvorstand gewählt werden und diesem angehören.
Der Bundesvorstand wird grundsätzlich für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.
 - b. Die Mitwirkung zur Beitrags- und Angebotsgestaltung für studierende Mitglieder.
 - c. Die Festlegung der als aktiv geltenden Hochschulgruppen.
5. Der Bundesvorstand der Hochschulgruppen ist frei in der Gestaltung und Aufteilung seiner Arbeit.
6. Die HGLK kann Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber dem Präsidium abgeben.
7. Die HGLK kann zweimal im Jahr in Präsenz oder virtuell (Online) oder einer Kombination daraus stattfinden, muss aber mindestens einmal im Jahr stattfinden
8. Die Einladung samt Tagesordnung muss mindestens 14 Tage vor der HGLK per E-Mail versendet werden.
9. Von der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Externer Beraterkreis / Kuratorium

Persönlichkeiten, die sich um die Ziele des Verbandes besonders verdient gemacht haben oder sich für die Ziele des Verbandes über das übliche Maß hinweg öffentlich einsetzen (möchten), können vom Präsidium mit Zustimmung des Beirats in den externen Beraterkreis / Kuratorium berufen werden.

Die Mitglieder des externen Beraterkreises / Kuratoriums können auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums und des Beirates beratend teilnehmen.

Hierbei ist stets auf eine transparente Darlegung eventuell entstandener Kosten zu achten.

§ 14 Gruppen des Verbandes

1. Der Verband gliedert sich lokal in Regionalverbände und diesen verbundenen Hochschulgruppen.
2. Regionalverbände können gebiets- oder ortsbezogen gegründet werden.
Bei Ausgründungen oder Verschmelzungen ist der Beirat mit einzubeziehen.
3. Hochschulgruppen können hochschulbezogen gegründet werden, d.h. in einem Gebiet/Ort sind mehrere Hochschulgruppen möglich.
4. Die Mitglieder des Verbandes werden aufgrund ihres Wohnsitzes dem jeweiligen Regionalverband bzw. aufgrund ihrer Universität/Hochschule der jeweiligen Hochschulgruppe zugeordnet.
Mit Vollendung des 30. Lebensjahres werden die Mitglieder automatisch von ihrer bisherigen Hochschulgruppe in den Regionalverband gemäß ihrem Wohnsitz zugeordnet.
5. Jeder Regionalverband wählt für die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte
 - a. einen/eine Vorsitzende*in,
 - b. einen/eine Stellvertreter*in,
 - c. bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
6. Jede Hochschulgruppen wählt für die Dauer von einem Jahr aus ihrer Mitte
 - a. einen/eine Leiter*in,
 - b. einen/eine Stellvertreter*in,
 - c. bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder.
7. Besteht im Gebiet eines Regionalverbandes eine oder mehrere Hochschulgruppen(n), so ist die Leitung der Hochschulgruppe(n) ebenfalls Mitglied des Vorstandes des Regionalverbandes.
Existieren mehr Hochschulgruppen in einem Gebiet eines Regionalverbandes als insgesamt gewählte Mitglieder des Vorstandes des Regionalverbandes, so werden nur die Leitungen der mitgliederzahlenmäßig stärksten Hochschulgruppen Mitglied des Vorstandes, bis zu der Anzahl, wie es gewählte Mitglieder im Vorstand des Regionalverbandes gibt.
8. Mitgliederversammlungen in den Regionalverbänden und Hochschulgruppen sollen jährlich, müssen aber mindestens alle zwei Jahre stattfinden.
Sie werden vom jeweiligen Vorstand einberufen. Die Einberufung muss in Textform zusammen mit der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
Der Versand per E-Mail an eine vom Mitglied dem bdvb bekanntgegebene E-Mail-Adresse genügt. Liegt eine E-Mail-Adresse nicht vor, ist dieses Mitglied mit einfachem Brief einzuladen.
9. Regionalverbände und Hochschulgruppen sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet.
Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt an die Öffentlichkeit zu treten.
10. Die Regionalverbände und Hochschulgruppen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben eine jährliche finanzielle Zuwendung, die vom Präsidium mit Zustimmung des Beirats festgesetzt wird.

§ 15 Fachausschüsse und Arbeitskreise

1. Mitglieder gleicher fachlicher Interessen können sich zu Fachausschüssen zusammenschließen.
Jeder Fachausschuss wählt einen/eine Sprecher*in und eine/n stellvertretende/n Sprecher*in.
2. Darüber hinaus können zur Lösung bestimmter Aufgaben Arbeitskreise gebildet werden.
Jeder Arbeitskreis wählt einen/eine Leiter*in.
3. Fachausschüsse und Arbeitskreise sind zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet.
Sie sind bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nur im Einvernehmen mit dem Präsidium berechtigt an die Öffentlichkeit zu treten.

§ 16 Rechnungsprüfung

1. Der Jahresabschluss des Verbandes ist von zwei Rechnungsprüfern / Rechnungsprüferinnen jährlich zu prüfen.
Der Prüfungsbericht ist der Beiratssitzung vorzulegen. Das abschließende Ergebnis ist der Bundesmitgliederversammlung vorzutragen.
2. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Präsidium oder der Verwaltung des Verbandes angehören.

§ 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung von einer Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 18 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder des Verbandes anwesend sind.
Fehlt diese Voraussetzung, beschließt eine nachfolgende, eine Stunde später stattfindende Bundesmitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Auflösungsantrag.
2. Das bei der Auflösung des Verbandes nach Regelung der bestehenden Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird der Förderung wirtschaftswissenschaftlicher Forschung zugeführt.

Treten Sie ein: www.bdvb.de

Bundesverband Deutscher Volks- und Betriebswirte e.V. (bdvb)
Florastraße 29, 40217 Düsseldorf
Tel. +49 211 371022 Fax +49 211 379468
E-Mail: info@bdvb.de Internet: www.bdvb.de
Vereinsregister-Nr. 46 Nz, Amtsgericht Charlottenburg

